

Offizielle Bestätigung der Stadt Wien über die Akzeptanz des Care Concept Produktes Care Austria

Abrufbar unter:

<https://www.wien.gv.at/verwaltung/einwanderung/ahs-info/pdf/ueberblick-krankenversicherungen.pdf>



CARE CONCEPT AG:

- **Care Austria:** Das Unternehmen Care Concept hat in Kooperation mit der Advigon Versicherung ein Krankenversicherungsprodukt „Care Austria“ mit unbefristeter Laufzeit auf den Markt gebracht. Das Produkt entspricht den Vorgaben gemäß § 11 Abs. 2 Z 3 – Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG) im Sinn des VwGH-Erkenntnisses vom 7.12.2016, GZ. Fe 2015/22/0001-7, wobei eine vertragliche Zusatzerklärung der Unternehmen nicht erforderlich ist.

Zu beachten ist, dass Versicherungsverträge „Care Austria“ (ungeachtet der grundsätzlich unbefristeten Laufzeit) automatisch enden, wenn den Versicherungsnehmern Aufenthaltstitel „Daueraufenthalt – EU“ gemäß § 45 NAG erteilt werden. Für Personen, die einen solchen Aufenthaltstitel beantragen, kann das Produkt daher nicht zum Nachweis gemäß § 11 Abs. 2 Z 3 NAG reichen.

- **Care Austria 364:**

Erforderliche vertragliche Zusatzerklärung:

„Für das Krankenversicherungsprodukt Care Austria bestätigen wir, dass bei nachträglicher Feststellung eines fehlenden Rückkehrwillens des Versicherungsnehmers während der vereinbarten Vertragslaufzeit keine Aufhebung des Versicherungsvertrages durchgeführt wird. Dies ergibt sich u.a. daraus, dass der Tarif Care Austria mindestens den Leistungsumfang der örtlichen Gebietskrankenkassen der Republik Österreich bietet und eine Vertragsaufhebung einen Widerspruch dazu darstellen würde.“

Hinsichtlich der vor dem 7.10.2019 gestellten in Betracht kommenden Anträge auf Erteilung eines Aufenthaltstitels kann von der vertraglichen Zusatzerklärung abgesehen werden, da Care Concept zugesichert hat, in den betreffenden Aufenthaltsfällen die Versicherungsverträge im Sinn der Zusatzerklärung zu verstehen.

- Sämtliche sonstigen Produkte (insbesondere auch **Care Economy, Care Au Pair, Care Expatriate, Care College, Care Student-S14_1 und Care Student S14_5**)

Jeweils erforderliche Zusatzerklärung:

„Wir bestätigen, dass Herr/Frau XXXXXXXXXXX (geboren am XX.XX.XXXX) unter der Polizzennummer XXX/XXXXX nach [Vertragsproduktbezeichnung] bei unserem Unternehmen aufrecht krankenversichert ist.

Der Vertrag ist auf [Zeitdauer; Anm.: mindestens bis Gültigkeitsablauf des zu erteilenden Aufenthaltstitels] abgeschlossen.

Um den Anforderungen der Behörde für die Erteilung eines Aufenthaltstitels im Sinne des österreichischen Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes zu entsprechen, gilt hiermit – unter Abweichung von den Allgemeinen Versicherungsbedingungen [, sowie anderen Vertragsgrundlagen] – die Krankenversicherung als mit dem Schutzzumfang vereinbart, wie ihn die jeweils zuständige Gebietskrankenkasse bietet. In diesem Sinne gelten insbesondere

1. sämtliche Gesundheitsrisiken, wie sie von der Gebietskrankenkasse abgedeckt werden, als abgedeckt. Auf damit nicht in Vereinbarung zu bringende, in den sonstigen Vertragsbedingungen enthaltene Ausschlüsse oder Einschränkungen wie zB für Alkohol- oder Suchtgiftmissbrauch, Selbstgefährdung und Heilbehandlungen, die vor Versicherungsbeginn begonnen haben, wird daher verzichtet;

2. keine Warte- oder Endfristen in Bezug auf Leistungen als vereinbart;

3. Kostendeckelungen und Selbstbehalte als in der Höhe vereinbart, in der für entsprechende Leistungen Kosten von der Gebietskrankenkasse übernommen werden bzw. gegenüber dieser Selbstbehalte anfallen.“

Aktuell steht in erster Linie das Versicherungsprodukt Care Austria für Aufenthalte in der Republik Österreich zur Verfügung.

Die Produkte Care Economy, Care Au Pair, Care Expatriate, Care College, Care Student S14 1 sowie Care Student S14_5 sind ebenfalls noch aktuell. Hierbei handelt es sich in erster Linie um Verträge, deren Laufzeit zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgelaufen ist.